



Mieterrechte/Mieterpflichten

Ein kurzer Abriss über den wohl wichtigsten Vertragstyp und seine Probleme

6 2 Prozent der Deutschen leben zur Miete – mehr als in jedem anderen europäischen Land, nimmt man die Schweiz einmal aus. Wenn die übrigen 38 Prozent mehr als eine Wohnung oder ein eigenes Häuschen haben, dürften sie wohl als Vermieter diese Vertragsverhältnisse von der anderen Seite her kennen. Auf jeden Fall stellt das scheinbar unspektakuläre Mietrecht für den größten Teil der Bevölkerung eines der wichtigsten Rechtsverhältnisse dar. Schließlich bedeutet der Abschluss eines Mietverhältnisses eine langfristige Entscheidung von enormer wirtschaftlicher Bedeutung – vergleichbar nur noch mit dem Arbeitsvertrag.

Inhaltsverzeichnis

- Mieterrechte/Mieterpflichten (S. 1-3)
- Fahrdienst für Menschen mit Behinderung (S. 4-5)
- Der sozialpsychiatrische Dienst (S.6-7)
- Abruch einer lebenserhaltenden Behandlung (S.8-9)
- Statistik zur Homepagenutzung www.projekt-geben.de (S.9)
- Ihre Frage: Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtl. Betreuer/-innen (S.9)
- Adressen, Termine, Impressum (S.10)

... denn kenna`S mer un-derschreim, des is ä ganz numaler...

Es ist selten, dass es im Laufe eines so langfristigen und wichtigen Vertragsverhältnisses zu keinerlei Problemen kommt. Denn derer sind da viele: Nebenkosten, Mieterhöhungen, Schimmel, Eigenbedarfskündigungen... Gut beraten ist, wer seine Rechte kennt. Der Mieterverein Nürnberg und Umgebung e.V. ist die regionale Interessenvertretung der Mieter, seine Juristen leisten Unterstützung bei Fragen aller Art um das Mietverhältnis und führen den außergerichtlichen Schriftwechsel.

Die Nebenkostenabrechnung

Die Beratungsstatistik wird dabei angeführt von Problemen um Nebenkosten-nachzahlungen in teilweise beträchtli-

In eigener Sache

INVIVA 2011 – Die Messe für das Leben ab 50

Am 18 und 19 März 2011 findet die Messe, die Ideen, Anregungen und Hilfestellungen für die ältere Generation geben will, nun schon zum dritten Mal im Messezentrum in Nürnberg statt.

Die Veranstaltung, die vielen noch als Nürnberger Seniorentage bekannt ist, war schon immer ein Anlass für die Betreuungsvereine und die Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg über deren Tätigkeit aufzuklären.

Auf der Wiese unterhalb des Sebastians Spitals, im Heilig Geist Spital und etliche Jahre in der Meistersingerhalle baute der Arbeitskreis Betreuung Nürnberg seine Stände auf. Mit vielen unterschiedlichen Broschüren leiteten wir die Blicke auf unsere Aktivitäten. Mit Äpfeln, Kirschen und Süßigkeiten versuchten wir den Besuchern das Thema Rechtliche Betreuung und Vorsorge durch Betreuungsverfügung, Vollmacht und Patientenverfügung schmackhaft zu machen. Die Beratung von ehrenamtlichen Betreuern war uns ebenso wichtig, wie unsere Bemühungen Menschen für die schwierige Aufgabe eines ehrenamtlichen Fremdbetreuers zu gewinnen.

Auch im kommenden Jahr werden wir uns wieder – neben ca. 180 weiteren Ausstellern – in der Meistersingerhalle präsentieren. Neben der Weitergabe unseres Informationsmaterials ist es für uns von besonderer Bedeutung mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Schön war es immer, wenn wir in einem Dialog ganz konkret helfen konnten.

Vielleicht sehen wir uns am Stand von GeBeN (Gesetzliche ehrenamtliche BetreuerInnen in Nürnberg). Wir sind gerne für Sie da.

Ihr AK Betreuung Nürnberg

Arbeitskreis Betreuung Nürnberg



cher Höhe. Nebenkosten, also regelmäßig wiederkehrende Kosten - werden als laufende Kosten der Bewirtschaftung des Anwesens zunächst vom Eigentümer verauslagt. Das Gesetz lässt es allerdings zu, dass einige der anfallenden Positionen an den Mieter weitergegeben werden. Die Betriebskostenverordnung enthält insoweit eine abschließende Aufzählung. Positionen, die dort nicht genannt sind, muss auch kein Mieter als Nebenkosten erstatten. Und auch die übrigen Posten können nur dann an ihn weitergereicht werden, wenn der Mietvertrag dies vorsieht. Ist eine Bruttomiete vereinbart - früher die Regel - ist mit deren Zahlung die gesamte Gegenleistung für die Überlassung der Wohnung bereits erbracht - auch die Nebenkosten sind damit abgegolten. Ähnliches gilt, wenn der Mietvertrag vorsieht, dass der Mieter monatliche Nebenkostenzahlungen als Pauschale leistet. Diese sollte so kalkuliert sein, dass Überschüsse ebenso wenig entstehen, wie Unterdeckungen, denn auch in diesen Fällen sind Nachforderungen ebenso ausgeschlossen wie Rückerstattungen eventueller Überzahlungen. Mittlerweile ist es jedoch üblich, dass die Parteien vereinbaren, dass die tatsächlich entstandenen Kosten vom Mieter zu tragen sind. Die monatlichen Zahlungen werden also als Vorauszahlungen auf diese Forderung angesehen - und im Vertrag auch so bezeichnet. Nur in diesem Fall kann über die angefallenen und umzulegenden Kosten auch tatsächlich abgerechnet werden.

Auch die Abrechnung selbst kann diverse Fehler enthalten. Fehlt beispielsweise die Angabe der Vorauszahlungen oder des Berechnungsprinzips, nach dem die im Anwesen anfallenden Gesamtkosten auf die Mieter verteilt werden, so stellt diese „Abrechnung“ wegen solch schwerer „formaler“ Mängel keine Nebenkostenabrechnung im Rechtssinne dar. Die Folge: der ausgewiesene Nachzahlungsbetrag kann nicht gefordert werden. Doch selbst eine ordnungsgemäße Abrechnung

kann inhaltliche Mängel aufweisen, die den Mieter im Einzelfall berechtigen, die Zahlung in Teilen oder vollständig zurückzuhalten. Erscheinen einzelne Kostenpositionen überhöht, so hat der Mieter einen Anspruch darauf, dass der Vermieter oder Verwalter die Richtigkeit der Höhe nachweist. In der Regel geschieht dies dadurch, dass dem Mieter Einsicht in die Belegunterlagen gewährt wird. Ist dies nicht möglich, weil etwa der Vermieter weit entfernt wohnt, so kann der Mieter fordern, dass ihm gegen Kostenerstattung Belege übersendet werden. Nach Schätzungen des Deutschen Mieterbundes ist jede zweite Nebenkostenabrechnung falsch - eine Überprüfung lohnt sich also.

Verhalten bei Mietmängeln

Ebenso wichtig ist die Kenntnis der Mieter um richtiges Vorgehen bei Mietmängeln.

... da müssens hald besser lüfden ...

Tropft der Wasserhahn, zieht es durchs Fenster, fällt die Heizung aus, lebt der Mieter seit Monaten in einer Baustelle

oder blüht der Schimmel in der Wohnung - in all diesen Fällen kann der Mieter sich auf sein Minderungsrecht berufen. Ist die Wohnung mangelhaft, so ist die Miete per Gesetz automatisch gemindert. Die Höhe der angemessenen Mietminderung lässt sich selten pauschal bewerten, sie obliegt im Zweifel der Einschätzung durch Juristen, die ihrerseits auf möglichst genaue Dokumentation der Mieter angewiesen sind. Bestreitet ein Vermieter, dass ein Mangel vorhanden ist, so ist der Mieter in der Beweislast. Gut beraten ist, wer Fotos fertigt, detaillierte Aufzeichnungen von störenden Bautätigkeiten anlegt, gegebenenfalls Zeugen die Mängel bestätigen lässt. In vielen Fällen ist es ratsam, den Vermieter nachweislich, als per Einschreiben, auf die Mängel hinzuweisen und dabei zum Ausdruck zu bringen, wegen des Mangels eine Mietminderung geltend machen zu wollen.

Mieterhöhungen

Auch Mieterhöhungen bergen ein erhebliches Konfliktpotential. Im Wesentlichen können sich Erhöhungen aus drei Gründen ergeben. In einigen Verträgen



apetito
zuhaus

Mit Liebe gekocht.
Mit Freude gebracht.

... denn
zu Hause
schmeckt's
am besten!



Wir bringen Ihnen köstliche Menüs
heiß ins Haus. Jeden Tag zur Mittagszeit.
Einfach anrufen und bestellen!

Tel. 09 11-2 14 81 11

ist eine Mietpreissteigerung bereits beim Abschluss festgelegt. Sieht der Mietvertrag vor, dass die Miete zu anfänglich bereits festgelegten Daten um einen gewissen Betrag steigt, so spricht man von einer Staffelmiete. Weitere

„..wenns Ihner zu deier is, suchen'S sieh ä andere“

Mieterhöhungen sind während deren Laufzeit in der Regel ausgeschlossen. Auch Vermieterinvestitionen in die dauerhafte Verbesserung des Hauses – Modernisierungen – können zu einer Mietsteigerung führen. Elf Prozent der Beiträge, die der Vermieter für die Modernisierung aufwendet, können auf die Jahresmiete umgelegt werden. So führt eine Verbesserung der Dämmung oder der Heizungsanlage mit Kosten von beispielsweise 10.000 Euro für eine Wohnung zu einer jährlichen Mietsteigerung von 1.100 Euro – folglich 91,66 Euro monatlicher Mehrbelastung. Das gilt auch dann, wenn die Steigerung höher ist, als die Kosteneinsparung, die wegen des gesunkenen Energieverbrauchs zu erwarten ist. Doch auch ohne vorhergehende Investitionen kann ein Vermieter die Zustimmung zur Anhebung der Miete fordern. Dann nämlich, wenn vergleichbarer Wohnraum am Ort teurer ist. In Nürnberg, Erlangen und Schwabach gibt es Mietspiegel, denen sich die „ortsübliche Vergleichsmiete“ entnehmen lässt. Unter gewissen rechtlichen Voraussetzungen muss der Mieter einem solchen Mieterhöhungsverlangen zustimmen. Doch auch hier sieht das Gesetz immerhin eine Grenze vor. Binnen dreier Jahre kann die Miete nicht um mehr als 20 Prozent angehoben werden. Auch und gerade in den Fällen der Mieterhöhung ist eine rechtliche Überprüfung dringend empfehlenswert. Zum einen legt man mit einer Zustimmung seine Zahlungsverpflichtungen für die nächsten Jahre unwiderruflich fest. Zum anderen fließt die so erhöhte Miete bei der Erstellung des nächsten Mietspiegels in dessen Daten mit ein und sorgt so für eine Anhebung des erhobenen Mietniveaus. Oder anders formuliert: die Anhebung der Mieten von heute, bildet die rechtliche Grundlage für die Mietpreissteigerungen von Morgen.

Mietende und Schönheitsreparaturen

„Mieter müssen doch bei Auszug nicht mehr streichen, da gibt's doch ein neues Gesetz.“ Ganz so pauschal, wie die Informationen so durch die Presse geis-

tern, lässt sich die äußerst komplexe Materie der „Schönheitsreparaturen“ aber leider nicht darstellen. Es fängt schon dabei an, dass es kaum gesetzliche Regelungen – und schon gar keine neueren – hierzu gibt, sondern die Rechtslage weitestgehend durch die Rechtsprechung geprägt wird.

„Schönheitsreparaturen“ bezeichnen im Wesentlichen Streich- und Renovierungsarbeiten, die der Beseitigung des Verschleißes dienen, der durch die vertragsgemäße Benutzung der Wohnung entsteht – also ausdrücklich nicht Arbeiten, die notwendig werden, weil etwa ein (Wasser-)Schaden oder ähnliches einmalig zu korrigieren wäre. Sie sind damit als Instandhaltungen zu betrachten. Die Pflicht zur Instandhaltung liegt dem Gesetz nach zunächst beim Vermieter. Folglich muss dieser dem gesetzlichen Leitbild entsprechend renovieren, sowie hierzu Bedarf besteht. Allerdings ist es zulässig, dass die Pflicht zur Vornahme der Schönheitsreparaturen durch Vertrag auf den Mieter übergewälzt wird. Fast alle neueren Verträge enthalten Regelungen, die diese Pflichten auf den Mieter übertragen sollen.

Nur sind längst nicht alle Regelungen wirksam. Insbesondere tragen Gesetz und Rechtsprechung der in aller Regel vorliegenden vertraglichen Übermacht des Vermieters Rechnung, indem mehrfach verwendete Regelungen, auf deren Inhalt der Mieter wegen seiner unterlegenen Stellung bei Vertragsschluss keinen Einfluss nehmen kann, einer strenger rechtlichen Prüfung zu unterziehen sind. Das betrifft insbesondere den gedruckten Teil eines Vertragsformulars,

... da mou ma doch heid nix mehr machen. Da gibds doch a neies Gsetz ...

das der Vermieter ausgewählt hat. Deswegen Wirksamkeit richtet sich nach den Vorschriften über allgemeine Vertragsbedingungen. Verkürzt lässt sich formulieren, dass Regelungen nach diesen Vorschriften unwirksam sind, wenn sie intransparent sind oder den Mieter über Gebühr benachteiligen, sei es, weil sie ihm nicht nur die Vermieterpflicht übertragen, sondern diese Pflicht gleichzeitig so ausweiten, dass der Mieter öfter oder mehr instand halten soll, als es – ohne übertragende Regelung – der Vermieter hätte tun müssen.

So hat der Bundesgerichtshof beispielsweise entschieden, dass Regelungen zu nachteilig und damit unwirksam sind,

die den Mieter zum Renovieren bei Auszug oder nach Ablauf starr festgelegter Fristen verpflichten sollen, ohne dass der tatsächliche Instandhaltungs-/Renovierungsbedarf Berücksichtigung fände. Auch Regelungen, die dem Mieter hinsichtlich der Ausführung der Ar-



beiten zu enge Vorgaben machen, schränken seine Rechte zu sehr ein. Unwirksam sind auch Regelungen, die dem Mieter vorschreiben, die Arbeiten durch Fachfirmen ausführen zu lassen und ihm damit die Möglichkeit nehmen, kostengünstig selbst zu renovieren. Und ohne wirksame Pflichtenübertragung ist folglich nach wie vor der Vermieter – nicht der Mieter – für die Renovierung verantwortlich. Angesichts der Komplexität der Materie, der Höhe der im Raum stehenden Kosten und der Fülle an Einzelfallentscheidungen ist die Einholung kompetenten Rechtsrats jedoch in jedem Fall sinnvoll.

Gunther Geiler
Geschäftsführer Mieterverein Nürnberg

Mieterverein Nürnberg und Umgebung e.V.

Schlehengasse 10, 90402 Nürnberg

info@mieterverein-nuernberg.de

Tel.: 0911/ 22 029

Fax: 0911/226009

www.mieterverein-nuernberg.de



Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

(Stand: September 2010)

Wird Frau S. ihre Schwester überhaupt noch einmal besuchen können? Nach einem Schlaganfall, der ganz plötzlich kam und alles veränderte, kann sie nicht mehr laufen. Sie benutzt einen Rollstuhl und muss dabei von einer Person begleitet werden. In der Vergangenheit hatte Frau S. regelmäßig ihre noch einzige Verwandte, die am anderen Ende der Stadt lebt, besucht. Wegen des notwendig gewordenen Umzuges ins Heim fehlt ihr das Geld für ein Taxi. Öffentliche Verkehrsmittel, die sie benutzen könnte, stehen nicht zur Verfügung. Der Betreuer für Frau S. hat zwischenzeitlich einen speziellen Fahrdienst für sie organisiert. Frau S. wird trotz Behinderung künftig also weiterhin persönlichen Kontakt mit ihrer Schwester haben.



Derzeit benutzen 1800 Menschen den Fahrdienst für Menschen mit Behinderung im Raum Nürnberg. Die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und wesentliche Verbesserung an Lebensqualität wird damit ermöglicht.

Im Folgenden sollen die wesentlichsten Bestimmungen über Teilnahmeberechtigung, Fahrtzweck, Fahrtumfang, Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie das Antrags- und Auskunftsverfahren in den Grundzügen dargestellt werden.

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Für eine Teilnahme am Fahrdienst für behinderte Menschen müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Antragsteller hat seinen Hauptwohnsitz in Mittelfranken oder erhält laufende Leistungen durch den Bezirk Mittelfranken (z.B. in Alten- oder Pflegeheimen, Wohnheimen usw. außerhalb Mittelfrankens).
- Wegen der Art und Schwere einer Behinderung des Antragstellers ist dieser nicht oder nur
- unzureichend in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, bzw. es stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung.
- Es steht im Haushalt kein geeignetes Fahrzeug oder kein Fahrer im notwendigen Umfang zur Verfügung.
- Es liegt eine Behinderung nach folgenden Kriterien vor:

> eine außergewöhnliche Gehbehinderung mit Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis

> oder die Erfüllung der Kriterien nach den Bestimmungen über das „Bayern-aG“ (siehe Kasten)

> oder eine geistige/seelische Behinderung gekoppelt mit den Merkzeichen „G“ oder „H“ oder „B“

> oder eine Sinnesbehinderung (Seh- oder Hörschädigung) gekoppelt mit den Merkzeichen „Bl“ oder „H“ oder „G“.

Sollte noch kein Schwerbehindertenausweis vorhanden sein, kann der Antrag auf Teilnahme am Fahrdienst auch mit einem entsprechenden ärztlichen Attest gestellt und der Schwerbehindertenausweis später nachgereicht werden.

Wofür kann man den Fahrdienst nutzen?

Der Fahrdienst soll insbesondere zum Umgang und der Begegnung mit Menschen dienen, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, auch „Freizeitfahrten“ sind möglich.

aber: ausgeschlossen sind Fahrten

- zu ärztlichen und therapeutischen Behandlungen
- zum Besuch von Arbeitsstätten, Schulen, Tagesstätten und dergleichen.
- Hierfür sind andere Kostenträger (Gesetzliche Krankenversicherung, Arbeitsagentur, Schulverwaltung usw. zuständig).

Welche Leistungen sind möglich?

Es gibt die Möglichkeit, sich zwischen zwei Leistungsalternativen zu entscheiden:

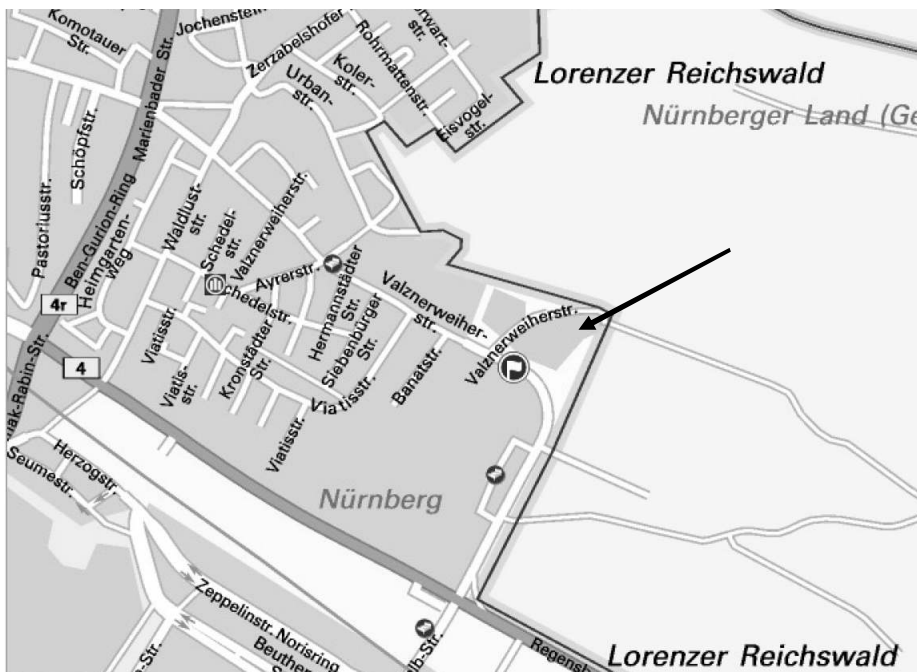
- 1) Es können pro Bewilligungsjahr bis zu **120 Einzelfahrten** (bis maximal 50 Kilometer pro Einzelfahrt) mit dem Fahrdienst durchgeführt werden. Für eine längere Fahrtstrecke können mehrere Einzelfahrten zusammengelegt werden. Eine Einzelfahrt kann bis zu 30 Minuten unterbrochen werden. Sie darf nur in eine Richtung gehen. Die Rückfahrt ist als weitere Einzelfahrt zu werten,

oder

- 2) Es können pro Bewilligungsjahr bis zu
 - **1.500 Kilometer** mit dem Fahrdienst gefahren werden, wenn der Berechtigte in einer kreisfreien Stadt (Ansbach, Nürnberg, Fürth, Erlangen, Schwabach) wohnt,

Was ist im Zusammenhang mit einem Schwerbehindertenausweis unter einem „Bayern-aG“ zu verstehen?

Das ist eine nur in Bayern gültige Regelung, wonach Behinderte, die kein Merkzeichen „aG“ erhalten können, bei bestimmten inneren Erkrankungen und einer allgemeinen Gehbehinderung auch einen Parkausweis erhalten. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss das Versorgungsamt immer im Einzelfall prüfen, ein bestimmtes Merkzeichen hierfür gibt es nicht.



Bezirk Mittelfranken
Servicezentrum Nürnberg

Wallensteinstr. 61-63
90431 Nürnberg

E-Mail-Adresse:
SZN@bezirk-mittelfranken.de

Tel.: 0911/600 66 98-0
Fax: 0911/600 66 98-99
Internet: www.bezirk-mittelfranken.de

Bezirk Mittelfranken
Sozialreferat

Danziger Straße 5
91522 Ansbach

E-Mail-Adresse:
poststelle@bezirk-mittelfranken.de

Tel.: 0981/4664-0
Fax: 0981/4664-2499
Internet: www.bezirk-mittelfranken.de

- **2.400 Kilometer** mit dem Fahrdienst gefahren werden, wenn der Berechtigte in einem Landkreis wohnt.

Sollte ein darüber hinausgehender zusätzlicher Bedarf an Fahrten entstehen, können nach Prüfung durch den Bezirk Mittelfranken evtl. weitere Fahrten oder Kilometerkontingente genehmigt werden.

Fahrten zu Bildungsangeboten, die für Menschen mit Behinderung besonders geeignet sind (z.B. beim Bildungszentrum Nürnberg, Volkshochschulen, Diensten der Offenen Behindertenarbeit und vergleichbaren Anbietern) können beim Bezirk Mittelfranken mit formlosem Antrag zusätzlich zu den oben unter 1) oder 2) genannten Fahrmöglichkeiten in angemessenem Umfang beantragt werden.

Wie viel Einkommen und Vermögen darf vorhanden sein?

1) Einkommen

Gesamte monatliche Nettoeinnahmen (z.B. Lohn, Gehalt, Rente usw.) Die monatliche Einkommensgrenze liegt für **Alleinlebende derzeit bei 1.795 Euro** und für **Lebenspartnerschaften bei 2.423 Euro**. Liegt das monatliche Einkommen über diesem Betrag, ist kein Anspruch auf Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung gegeben.

Sollten der Antragsteller oder der Lebenspartner als Selbstzahler in einem Heim leben, ändern sich die Sätze, nähere Auskünfte direkt über den Bezirk Mittelfranken (s. unten).

2) Vermögen

(z.B. Ersparnisse, Rücklagen, Vermögensanlagen u.ä.)

Die Vermögensfreigrenze beträgt für **Alleinlebende derzeit 18.200 Euro, für Lebenspartnerschaften 22.498 Euro**.

Liegt das Vermögen über diesem Betrag, ist kein Anspruch auf Teilnahme am Fahrdienst für Menschen mit Behinderung gegeben.

An wen muss man sich wegen des Antrags wenden?

Bevor Leistungen des Fahrdienstes in Anspruch genommen werden können, ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Kostenträger, dem Bezirk Mittelfranken erforderlich:

Welcher Fahrdienst erbringt die Fahrten nach Genehmigung?

Eine Liste derjenigen Fahrdienste, die für diese Fahrten beauftragt werden können (z.B. Anbieter von Taxen, rollstuhlgerechten Fahrzeugen usw. incl. Adressen, Telefonnummern und Bürozeiten), wird nach Genehmigung zugesandt.

Norbert Roth

Behindertenbeauftragter der Stadt Nürnberg,
Dietzstr. 4
90443 Nürnberg

An- und Verkauf, Umzüge, Wohnungs- und Geschäftsaufösungen



Fa. Kleist - Transporte

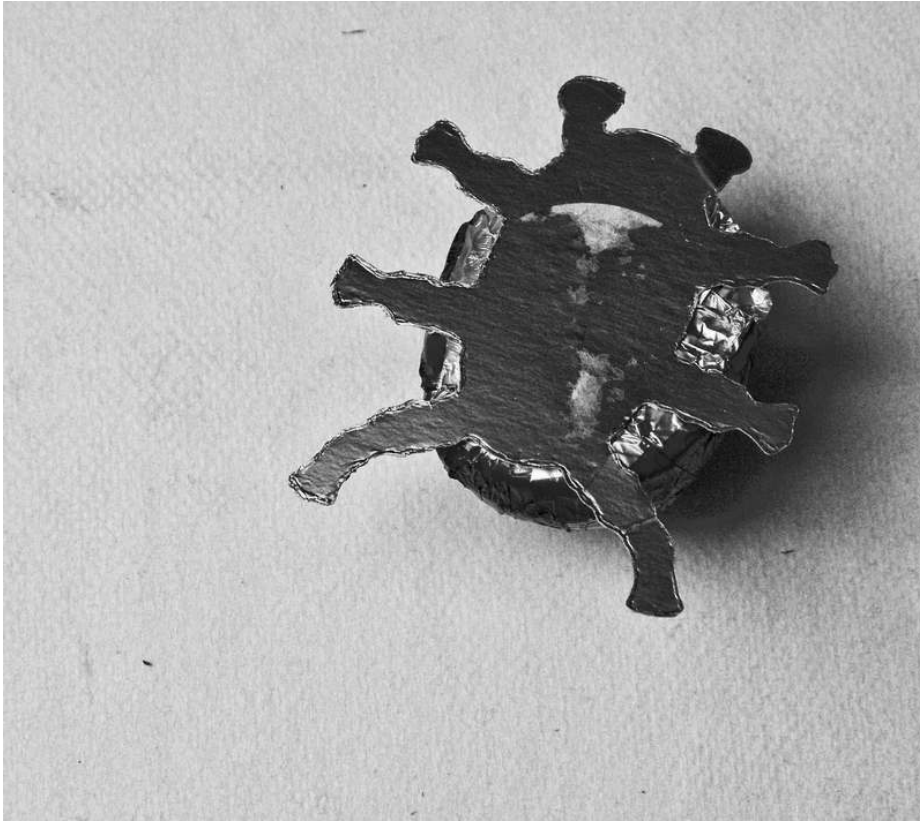
Caroline's Trödellden und Trödelldager

mit Möbellager!



An- und Verkauf	Transporte	Lager
+ Antiquitäten + Trödel + Umzüge + Aufösungen + Räumung + Möbelhandel und -lagerung +		
Caroline's Trödellden	Fa. Kleist-Transporte	Caroline's Trödelldager
Caroline Kleist	Andreas Kleist	Roald Köhler
Schweiggerstr. 6	Klagenfurter Str. 7	Knauerstr. 8 (Hinterhof)
90478 Nürnberg	90475 Nürnberg	90443 Nürnberg
Tel. 0911 - 4180202	Tel. 0911 - 807245	Tel. 0911 - 2774501
Fax. 0911 - 8932338	http://www.troedellager.de	e-mail: worth-the-money@web.de

Der Sozialpsychiatrische Dienst und die Psychogeriatrische Beratungsstelle am Gesundheitsamt Nürnberg



Zur Geschichte:

Der SpDi am Gesundheitsamt hat eine lange Geschichte: In der jetzigen Form besteht der SpDi seit 1995 bzw. die Psychogeriatrische Beratungsstelle seit 1991.

Wir sind eine Nachfolgeeinrichtung der früheren offenen Fürsorge des Bezirkskrankenhauses Erlangen, vormals Heil- und Pflegeanstalt („Hupfla“). Dieser Interventionsform in der Arbeit mit psychisch kranken Menschen geht zurück auf den Erlanger Psychiater Dr. Kolb. Dieser hatte bereits in den 30er Jahren die aufsuchende Hilfe bei entlassenen psychisch kranken Menschen entwickelt und aufgebaut: Stabilisierte Patienten wurden aus der Anstalt entlassen und in ausgesuchten Pflegefamilien vermittelt oder kehrten nach Hause zurück. Gleichzeitig wurden sie regelmäßig von Ärzten und ausgebildeten Fürsorgern/innen aufgesucht und betreut (Näheres dazu finden Sie in der Fachliteratur unter dem Stichwort „Erlanger Modell“).

Unsere Mitarbeiter/innen:

Wir sind ein multiprofessionelles Team von:

- Verwaltungskräften (1,5 Stellen: Frau Schabesberger und Frau Fellner).
- Sozialpädagogen/innen (3,4 Stellen: Frau Bürkel, Herr Schmatz, Herr von Wiese, Herr Wiedemann)
- Fachärztinnen (1,2 Stellen: Frau Dr. Munkert, Frau Dr. Rösler)

Unsere Arbeitsschwerpunkte:

- aufsuchende Hilfe (Hausbesuche)
- Abweichend von anderen SpDis in Bayern verfügen wir über fachärztliche Kompetenz und
- bei Selbst- und/oder Fremdgefährdung haben wir die Möglichkeit, rechtliche Maßnahmen einzuleiten (z. B. gesetzliche Betreuung, Maßnahmen nach dem Bayer. Unterbringungsrecht, u. a.).
- Krisenhilfe

Wichtigste Zielgruppen:

Im Grundsatz arbeiten wir mit allen psychisch kranken Menschen im Alter von 18 bis 80 und älter bzw. mit deren sozialem Umfeld zusammen.

Hauptkriterium dabei ist:

Diese Menschen befinden sich in einer Krisensituation und nehmen aus unterschiedlichen Gründen von sich aus das bestehende System der psychiatrischen Versorgung nicht in Anspruch.

Anlässe für Kontaktaufnahmen:

Meist begegnen wir Menschen, die zunächst nach außen hin auffällig werden, indem sie wiederholt soziale Normen verletzen. Beispiele hierfür können sein: Vermüllte Wohnungen, massive Ruhestörungen im Wohnumfeld, süchtiges, aggressives Verhalten oder wiederholte Suizidandrohungen u. ä.

Genannte Fälle sind häufig Hinweise auf Menschen, die unter psychischen Störungen leiden und wenig Einsicht in ihre Situation haben.

Wie sind dabei die besonderen Rahmenbedingungen unserer Arbeit?

In aller Regel werden uns die Fälle über Dritte (meistens über die Polizei) gemeldet. Das bedeutet:

- Es findet zunächst ein Dialog über den Klienten statt und nicht mit ihm.
- Dementsprechend verändert sich das Setting, insbesondere beim Hausbesuch, grundlegend: Wir müssen in die Privatsphäre der Betroffenen gehen.
- Der Klient ist bei dieser Konstellation der Hausherr, wir sind die Gäste.

Wie gehen wir bei der Erledigung unserer Aufgaben vor?

- Von unserer Seite wird versucht, den Kontakt mit dem Betroffenen und dem Umfeld herzustellen,
- Abklärung der sozialen Situation und Diagnostik der Störung bzw. der Erkrankung,
- Abschätzen des Grades der Gefährdung für Betroffene und Umfeld (z. B. Suizidalität, Gewaltpotential, Delir, u. a.),
- Hilfebedarf feststellen und Maßnahmen durchführen.

(Fortsetzung auf Seite 7)



(Fortsetzung von Seite 6)

Wie sehen unsere Angebote aus?

- Einerseits sind es Angebote auf freiwilliger Basis, wie fachliche Beratung und Information, Diagnostik, Beratung und Unterstützung in Krisensituationen, Informationen über Möglichkeiten der Therapie, der Rehabilitation und der Vorbeugung, Qualifizierte Weitervermittlung u. a.
 - Andererseits Einleitung und Beantragung von rechtlichen Maßnahmen wie gesetzliche Betreuung und nicht zuletzt in Einzelfällen Unterbringungen nach dem Bayer. Unterbringungsrecht. Bei einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung haben wir die Möglichkeit, in Absprache mit der Kreisverwaltungsbehörde und der Polizei eine sofortige vorläufige Unterbringung einzuleiten.
- Exkurs zur Kreisverwaltungsbehörde: Die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) ist eine Abteilung im Bereich der Verwaltung am Gesundheitsamt Nürnberg. Diese trifft an Werktagen (Mo. bis Do.: 08:30h bis 15:30h, Fr. von 08:30 bis 14:00h) die Entscheidung über die sofortige vorläufige Unterbringung.

Ansprechpartner/in bei der KVB:

Herr Stich und Frau Waitz, Tel. 0911 / 231 - 23 23, Fax 0911 / 231 - 70 51. Die KVB regelt auch den weiteren Vollzug in Zusammenarbeit mit der Polizei. Nachts und am Wochenende obliegt die Ent-

scheidung für eine sofortige vorläufige Unterbringung der Polizei.

Bei der Krankenhauseinweisung, die gegen oder ohne den Willen des Patienten als sofortige vorläufige Unterbringung erfolgen soll, sind folgende Punkte zu beachten:

- Ein/e Arzt/Ärztin, der/die den/die Patienten/Patientin unmittelbar vorher gesehen und untersucht haben muss, diagnostiziert eine akute psychiatrische Erkrankung.
- Der Patient lehnt eine freiwillige stationäre Krankenhausbehandlung ab, ambulante Maßnahmen zur Stützung des/der Patienten/Patientin greifen nicht mehr.
- Das Verhalten und die Handlungsweisen des/der Patienten/Patientin müssen die Schlussfolgerung zulassen, dass mit einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung zu rechnen ist.

Vorgehen bei Betreuungsangelegenheiten:

Bei Anfragen, bzw. Kooperationswünschen an den SpDi in Betreuungsangelegenheiten (z.B. gemeinsamer Hausbesuch wg. einer fachärztlichen Abklärung eines/einer Betreuten / Erstellung eines fachärztlichen Attestes zur Unterbringung nach dem Betreuungsrecht u. a. hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn der SpDi die wichtigsten Daten des/der Betreuten in schriftlicher Form per Fax oder per E-mail erhält. Weitere Absprachen erfolgen dann telefonisch.

Günter Wiedemann
Abteilungsleitung

Erreichbarkeit des Sozialpsychiatrischen Dienstes am Gesundheitsamt:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 - 15.30 Uhr
Mittwoch von 10.30 - 15.30 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadt Nürnberg - Gesundheitsamt
Sozialpsychiatrischer Dienst
Burgstr. 4, 90403 Nürnberg

Telefon: 0911 / 231 - 22 97
Fax: 0911 / 231 - 84 84

E-Mail: gh-spdi@stadt.nuernberg.de
Internet:

www.gesundheitsamt.nuernberg.de

 **GESUND IN NÜRNBERG**
GESUNDHEITSAMT
DER STADT NÜRNBERG



Kontakt:

Hessestr. 10, 90443 Nürnberg
Tel: 0911 / 42 48 55 - 0
Fax: 0911 / 42 48 55 - 8

info@krisendienst-mittelfranken.de
www.krisendienst-mittelfranken.de

Öffnungszeiten des Dienstes:

Mo-Do: 18.00 - 24.00 Uhr Fr: 16.00 - 24.00 Uhr
Sa/So/Feiertag: 10.00 Uhr - 24.00 Uhr

Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung – Grundsatzurteil des BGH



Darf die Behandlung von Kranken, die sich den Tod wünschen, nicht nur unterlassen, sondern auch aktiv abgebrochen werden? Dieses Verhalten ist nicht strafbar, hat der Bundesgerichtshof im Juni 2010 in einem Grundsatzurteil zur Sterbehilfe entschieden.

Warum befasst sich unser Magazin immer wieder mit den Themen Behandlung am Lebensende, Gerätemedizin, Patientenverfügung - Unsere Ausgabe 29, vom Juni 2009 widmete sich ausschließlich diesem Thema –

Eine Patientenverfügung wird in erster Linie als Anweisung und Richtlinie für einen Betreuer oder für einen Bevollmächtigten gesehen, die er geltend machen und durchsetzen muss. Die Regelungen zur Patientenverfügung sind deshalb auch im Betreuungsgesetz verankert.

Im November 2008 veranstaltete der Arbeitskreis Betreuung Nürnberg eine Fachveranstaltung zu diesem Thema und einer der Referenten war der Münchner Rechtsanwalt Wolfgang Putz. In der oben erwähnten Ausgabe unseres Magazins nahm Herr Putz zur Rechtslage der Patientenverfügung Stellung. Der Rechtsanwalt führte aus, dass, wenn es um Entscheidungen über Weiterleben oder Zulassen des Sterbens geht, die Frage nicht lautet „Dürfen wir den Patienten sterben lassen?“ sondern „Dürfen wir mit einer ärztlichen Behandlung verhindern oder langfristig hinauszögern, dass der Patient stirbt?“ Herr Putz ist ein Mann der nicht nur redet, sondern auch ein Mann des Handelns.

Der auf Medizinrecht spezialisierte Anwalt riet einer Tochter, die ihre Mutter als Betreuerin rechtlich vertrat, den Nahrungsschlauch der Patientin, die ohne Aussicht auf Besserung fünf Jahre im Koma lag und künstlich ernährt wurde, zu durchtrennen. Trotzdem wurde der Frau nach dem Kappen der Sonde gegen den Willen der Kinder eine neue Magensonde gelegt. Zwei Wochen später verstarb sie schließlich an Herzversagen.

Herr Putz wurde als Urheber des Handelns der Tochter - die sich auf seinen Rat verlassen konnte – im April 2009 wegen versuchten Totschlags zu einer Bewährungsstrafe von neun Monaten verurteilt.

Der Bundesgerichtshof hob in seinem Grundsatzurteil die Verurteilung des Rechtsanwaltes auf und sprach diesen frei. Ein Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung auf Grundlage des Patientenwillens ist nicht strafbar, wurde von den Richtern in Karlsruhe entschieden. Dabei reichte es ihnen aus, dass die betroffene Mutter im September 2002 mündlich ihre Wünsche für einen derartigen Behandlungsfall geäußert hatte.

Der BGH machte einen Unterschied zwischen „der auf eine Lebensbeendi-

gung gerichteten Tötung“ und einem Verhalten, „die dem krankheitsbedingten Sterbenlassen mit Einwilligung des Betroffenen seinen Lauf lassen“.

Immer häufiger wurde in den letzten Jahren das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben gefordert. Das Grundsatzurteil stärkt diese Forderung und macht deutlich, dass der Abbruch lebenserhaltender Behandlungen in Zukunft nicht mehr strafbar ist, soweit dies ein Patient in einer Verfügung festgelegt hat. Von Bedeutung ist auch, dass es dem Urteil zufolge nicht darauf ankommt, ob der Abbruch, wie im beschriebenen Fall, durch das Entfernen eines Ernährungsschlauches als aktive Handlungen erfolgt. In der offiziellen Mitteilung des Bundesgerichtshofes wird ausgeführt – Die Einwilligung der Patientin „rechtfertigt nicht nur den Behandlungsabbruch durch bloßes Unterlassen weiterer Ernährung, sondern auch ein aktives Tun, das der Beendigung oder Verhinderung einer von ihr nicht oder nicht mehr gewollten Behandlung diene“. Dabei stützte sich das Gericht bei seiner Entscheidung auf das seit dem 1. September 2009 wirksame Patientenverfügungsgesetz.

In der gesetzlichen Regelung wird das Selbstbestimmungsrecht des Patienten in den Mittelpunkt gestellt. Eine Differenzierung nach Art und Stadium der Erkrankung erfolgt nicht.

Die konkrete und situationsbezogene Behandlungsfestlegung in einer Patientenverfügung ist für Dritte bindend, dabei ist der Patientenwille in allen Stadien einer Erkrankung zu beachten.

Nach dem Urteil der Richter des Landgerichtes Fulda wegen versuchten Totschlags waren sowohl die Staatsanwälte, die eine härtere Strafe forderten, wie auch Rechtsanwalt Putz, der auf Freispruch plädierte, in Revision zum Bundesgerichtshof gegangen.

In Karlsruhe wendete sich das Blatt, denn in der mündlichen Verhandlung sprachen sich neben der Verteidigung nun auch die Vertreter der Anklage für einen Freispruch aus.

Das Urteil fand viel Resonanz in der Öffentlichkeit, war aber vor allem auch von Ärzten mit Spannung erwartet worden, die endlich Klarheit darüber erwarteten, unter welchen Voraussetzungen

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

bei bewusstlosen Patienten eine Behandlung abgebrochen werden kann. Weder durch das Patientenverfügungsgesetz, noch durch das Urteil des BGH, tritt allerdings ein Automatismus ein. Der Verfasser einer Patientenverfügung hat zwar das Recht darauf, dass sein darin geäußertes Wille geachtet wird, es muss aber weiterhin überprüft werden, ob der aktuelle Wille und die tatsächliche Krankheitssituation mit dem Inhalt der Verfügung übereinstimmen. Wie in früheren Ausgaben beschrieben, fällt der Erstellung der Patientenverfügung, ihrem Inhalt, ihrer Genauigkeit eine herausragende Bedeutung zu. Das Urteil macht aber auch deutlich, dass mündlich geäußerte Wünsche ebenfalls nicht überhört werden dürfen.

Bei den Entscheidungen über eine Behandlung muss, wenn die Anweisung in einer Patientenverfügung nicht eindeu-




tig trifft, der mutmaßliche Wille des Betroffenen ermittelt werden. Es ist deshalb für alle die die Entscheidung treffen müssen sehr hilfreich wenn rechtzeitig Gespräche geführt wurden in denen Krankheit, Sterben und Tod kein Tabuthema waren. Entscheidend ist im Ernstfall vor allem das Gespräch von Betreuer/-in, von Bevollmächtigten und Angehörigen mit dem behandelnden Arzt. Kann hier eine Einigkeit über Behandlung oder Behandlungsabbruch erzielt werden, ist keine Gerichtsentscheidung erforderlich. Nur im Konfliktfall wird das Gericht zuständig.

GB

www.projekt-geben.de

Einige Zahlen zur Nutzung unserer Homepage



- Home
- Über GeBeN
- Betreuung
- Vorsorge
- Leistungen
- Fachinfos
- Archiv
- Links
- Downloads
- Kontakt
- Impressum

Herzlich willkommen bei GeBeN!
Die Internetseite für ehrenamtliche Betreuer/innen in Nürnberg

Aktuelle Mitteilungen

30.06.2010
Das neue "BtG-Magazin" / Ausgabe Nr. 31 ist online

06.10.2010 von 16:30 - 16:30 Uhr
Nächste Informationsveranstaltung zum Thema "Vollmacht und Betreuungsverfügung"

08.10.2010 von 18:00 - 20:00 Uhr
Nächster Treffpunkt: Mein Betreuer ist verschuldet - Möglichkeiten der Schuldenregulierung

23.10.2010
Nächste Grundlagenschulung für neue ehrenamtliche Betreuer/innen.
Bitte Ortsänderung beachten!

02.11.2010 von 16:30 - 16:30 Uhr
Nächste Informationsveranstaltung zum Thema "Vollmacht und Betreuungsverfügung"

02.11.2010 von 18:00 - 20:00 Uhr
Nächster Treffpunkt: Fragen zum Mietrecht

10.11.2010 von 14:00 - 16:00 Uhr
Fachveranstaltung des Arbeitskreis Betreuung: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser - Betreuung oder Vollmacht?
Caritas-Friedenskirche, Königsstraße 64, 90402 Nürnberg um 14.00 - 16.00 Uhr.
Den Flyer können Sie hier als PDF-Datei (633KB) herunterladen.


Fahrplanassistent

VON: Stadt / Ort Haltestelle

NACH: Stadt / Ort Haltestelle

ABF: 0:11 22:37 anfragen

Nürnberg
Vorhersage für Fr., 05.11.2010

 wolkig

Temp.: 11/16°C

Niederschlag: 20%

Die Homepage wurde im Jahr 2010 bisher 128.396 aufgerufen. Im Monatsdurchschnitt sind das ca. 12.000 Aufrufe. 46392 Besucher sahen sich in 2010 die Homepage bislang an, im Monatsdurchschnitt ca. 4.400. Wobei pro Besucher im Durchschnitt zwei bis drei Seiten aufgerufen wurden. Verwiesen wurde auf unsere Seite in den allermeisten Fällen durch die Seite den Suchanbieters „google“ (61%) und durch die Seite der Betreuungsrechtlichen Fachzeitschrift „BtPraxx“ (26%). Die vielfältigen anderen Verweise liegen je unter-

halb von 2%. Zufriedenheitswerte der Nutzer können in der allgemeinen Homepagestatistik nicht erfasst werden, jedoch ist die Anzahl der Zugriffe auf unsere Seite doch erfreulich. Die Entwicklung der letzten Jahre kann erst ab dem Jahr 2007 verfolgt werden. In diesem Jahr wurde die Homepage in der heutigen Optik und Struktur umgestaltet. Die Nutzung steigt seit dem Jahr 2007 zwar an, war jedoch auch im Jahr 2007 bereits recht hoch (ca. 90.000 Zugriffe).

Ihre Frage

Muss ich die Jahrespauschale (Aufwandsentschädigung) für meine Tätigkeit als ehrenamtliche/r Betreuer/-in versteuern?

Bisher ist die Rechtslage so, dass diese „Einnahmen“ grundsätzlich ab der zweiten ehrenamtlichen Betreuung zu versteuern sind. Es besteht dabei aber nach §3 Nr. 26a EStG ein Freibetrag von 500,- EUR für sonstige Einnahmen, unter welche die Aufwandspauschale bisher fällt. Es können außerdem 25% „Betriebsausgaben“ je Betreuung pauschal in Abzug gebracht werden. So kommt es bis zu zwei Betreuungen zu keiner nennenswerten Anrechnung. Ab der dritten Betreuung sind die Einnahmen aber voll zu versteuern. Die steuerliche Behandlung des hohen Engagements der ehrenamtlichen Betreuer ist den Fachverbänden schon lange ein Dorn im Auge. Aktuell scheint nun der Protest gegen diese steuerliche Behandlung Früchte zu zeigen. Am

28.10.2010 wurde das Jahressteuergesetz 2010 verabschiedet, das auch eine Regelung enthält, wonach Aufwandspauschalen für ehrenamtliche Betreuer/-innen und Vormünder bis zu einem Höchstbetrag von 2100,- steuerfrei gestellt werden. Somit wird die Aufwandspauschale in gleicher Weise behandelt, wie die Übungsleiterpauschale. Bislang ist noch nicht ganz klar, wann diese Regelung in Kraft tritt. Näheres können Sie nachlesen unter: <http://wiki.btpraxx.de/Aufwandspauschale>.



Helfen Sie dem AK Betreuung mit Ihrer Spende

Empfänger: Stadtmission Nürnberg e.V.
Kto. 160 250 75 01 · BLZ: 520 604 10
Evangelische Kreditgenossenschaft e.G.
Verwendungszweck: Spende AK Betreuung Nürnberg



Termine

07.12.10, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.12.10, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Weihnachtsfeier
01.02.11, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
01.02.11, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Wohngemeinschaften für demenzkranke Menschen
01.03.11, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
01.03.11, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Tod und Nachlass des Betreuten
05.04.11, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
05.04.11, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Die unabhängige Patientenberatung
03.05.11, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
03.05.11, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Das Suchthilfezentrum der Stadtmission Nürnberg
07.06.10, 15.30 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Infoveranstaltung zur Vorsorgevollmacht
07.06.10, 18.00 Uhr, vdk, Rosenaustr. 4	Änderungen im Betreuungsrecht

Wir beraten Sie gerne:

Arbeiterwohlfahrt Nürnberg, Karl-Bröger-Str. 9,
90459 Nürnberg, Tel.: 0911 - 4506 - 0150,
maria.seidnitzer@awo-nbg.de

Caritas Nürnberg, Tucherstraße 15,
90403 Nürnberg, Tel.: 0911 - 2354210,
birgit.saffer@caritas-nuernberg.de

Leben in VERANTWORTUNG, Welscherstraße 25, 90489 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 56 96 4 - 0, info@liv-nuernberg.de

Lebenshilfe Nürnberg, Krelingstr. 41, 90408 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 58793-420, CzesnickP@lhnbg.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Leyher Str. 31-33, 90431 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 310 78 -18, andrea.krusche@skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg, Krellerstraße 3, 90489 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 3 76 54-107, gerhard.baunach@stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg, Betreuungsstelle, Dietzstr. 4, 90317 Nürnberg,
Tel.: 0911 - 231 - 2174, franz.herrmann@stadt.nuernberg.de



Impressum:

Herausgeber: Arbeitskreis
Betreuung Nürnberg

Redaktion: Gerhard Baunach,
Petra Hofmann, Olaf Kahnt, Elfi
Stuke,

Druck: www.cebraz.de [-] media.de
Auflage 2.500

Leserbriefe und Beiträge bitte an
nebenstehende Organisationen senden.
Soweit namentlich gekennzeichnet geben
die einzelnen Artikel die Meinung des/der
Verfassers/in und nicht unbedingt des
Arbeitskreises Betreuung wieder.

Bildnachweis:

S.1: Häuserfront © Ingo Wiederoder - Fotolia.com
S.2: Unterkunft © uomo - Photocase.de
S.3: Renovierung © zettberlin - Photocase.de
S.4: Handicapped woman on wheelchair © IKO -
Fotolia.com; Rollstuhl 5 © Ilan Amith - Fotolia.com
S.6: Rückenlage © suze - Photocase.de
S.7: 17 © cydonna - Photocase.de
S.8: Endstation © krockenmitte - Photocase.de
S.9: Krankenhaus © carmakoma - Fotolia.com